



*energie
bewegt
winterthur*

Verein energie bewegt winterthur

Statuten

28. Juni 2018

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "*energie bewegt winterthur*" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

energie bewegt winterthur bezweckt den Zusammenschluss der Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlichen Hand sowie von engagierten Einzelpersonen in der Region Winterthur.

Der Verein engagiert sich für die verantwortungsvolle Energieproduktion und -nutzung, fördert die Ressourceneffizienz und nachhaltige Lösungen. Die regionalen Potenziale der Wirtschaft, Wissenschaft, Natur und Gesellschaft sollen dabei verantwortungsvoll und optimal ausgeschöpft werden. Eigenverantwortung und Eigeninitiative sind wichtige Treiber im Wirken des Vereins.

Der Verein ist ein wesentlicher Baustein der nachhaltigen Entwicklung in der Region Winterthur und unterstützt die Stadt Winterthur, regionale Gemeinden sowie Unternehmen und Institutionen auf ihrem Weg hin zu einer 2000-Watt-/1-t-CO₂-Gesellschaft. *energie bewegt winterthur* fördert die Wissensvermittlung und bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um sich in diesem Umfeld positiv zu positionieren, auszutauschen und zu entwickeln.

Art. 3

Aufgaben

energie bewegt winterthur erfüllt seinen Zweck im Rahmen seiner Zielsetzungen insbesondere durch:

- eine aktive Marktentwicklung. Aktuelle Innovationen und Möglichkeiten aus der Region werden der Öffentlichkeit präsentiert (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen)
- eine Clusterentwicklung: Die Clusterentwicklung soll die gesamte Wertschöpfungskette abdecken und die Region Winterthur zu einem Zentrum für zukunftsorientierte Technologien und Anwendungen aus den Bereichen Energie, Bau sowie Stadtentwicklung werden lassen. Unternehmen erhalten eine Plattform zur Positionierung
- die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für das Thema
- Koordination von Aktivitäten in den Bereichen Energie, 2000-Watt-Gesellschaft und Smart City für die Region
- die themenspezifische Kommunikation gegen aussen und innen
- die Förderung des Wissenstransfers zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW und der Privatwirtschaft sowie der Stadt und Region Winterthur
- die Präsentation des Wirtschaftsclusters Energie in und ausserhalb der Region Winterthur gemeinsam mit House of Winterthur und weiteren Akteuren

Art. 4

Mitgliedschaft/Gönnerschaft

a) Mitglieder von *energie bewegt winterthur* sind:

1. Privatunternehmen aus der Region Winterthur
2. politische Gemeinden der Region Winterthur
3. Verbände und Vereinigungen
4. Bildungsinstitutionen
5. natürliche Personen

Mitglieder können auch Abteilungen einer Firma oder Institution sein, die sich im Themenbereich von ebw engagieren.

b) Gönner sind juristische und/oder natürliche Personen

Art. 5

Aufnahme von Mitgliedern

a) Die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 4a Ziffer 1 bis 4) erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches, das an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von solchen Mitgliedern. Der Entscheid über das Gesuch muss nicht begründet werden.

b) Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglieder (Art. 4a Ziffer 5) erfolgt nach Zahlungseingang des Jahresbeitrags an *energie bewegt winterthur*. Der Jahresbeitrag gilt jeweils bis zum 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich mit Einzahlung eines neuen Jahresbeitrages jeweils um ein Jahr.

c) Die Aufnahme von Gönnern (Art. 4b) erfolgt nach Zahlungseingang der Zuwendung an *energie bewegt winterthur*. Die Gönnerschaft gilt jeweils bis zum 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres und verlängert sich mit jeder neuen Zuwendung um jeweils ein Jahr.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt von Mitgliedern (Art. 4a Ziffer 1 bis 4) aus *energie bewegt winterthur* ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, möglich. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen.

Der gesamte im Austrittsjahr zu zahlende Jahresbeitrag bleibt vom Austretenden geschuldet.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft/Gönnerschaft mit sofortiger Wirkung durch Tod, Konkurs oder Ausschluss. Bereits entrichtete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Winterthur, 28. Juni 2018

Art. 7

Organe

Die Organe von *energie bewegt winterthur* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von *energie bewegt winterthur*. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht an der Mitgliederversammlung vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Februar an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes, muss aber, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen werden. Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr nach Gesetz und Statuten zukommenden Befugnisse auszuüben. Es stehen ihr insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitragsordnung
- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche vom Vorstand unterbreitet worden sind
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt worden sind
- Änderung der Statuten
- Auflösung von *energie bewegt winterthur*

Art. 10

Beschlussfassung

Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jede Mitgliedschaft gemäss Art. 4a Ziffer 1-5 hat 1 Stimme.

Gönner haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung; es sei denn, 1/5 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der ausgeglichenen Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen Rechnung getragen werden soll.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber; er kann Ausschüsse bilden. Der Vorstand trifft sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zu Vorstandssitzungen. Zwei Vorstandsmitglieder können ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Präsidenten/der Präsidentin verlangen.

Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied Einwendungen erhebt. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt das Einfache Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 12

Amtsdauer

Die Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand eine Nachfolge ernennen. An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen.

Art. 13

Aufgaben

Der Vorstand:

- vertritt *energie bewegt winterthur* nach aussen
- veranlasst die Kommunikation zu den Vereinsaktivitäten gegenüber den Mitgliedern und einer breiten Öffentlichkeit
- kann eine Geschäftsleitung und Geschäftsstelle ernennen
- überwacht und leitet die laufenden Geschäfte und erteilt die notwendigen Weisungen und Aufträge an die Geschäftsleitung
- erteilt Mandate zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins an Vorstandsmitglieder oder Dritte
- entscheidet über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- genehmigt das Jahresprogramm und das Budget
- beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern bei gleichzeitigem Abschluss einer Beitragsvereinbarung
- erlässt jährlich eine Mitgliederbeitragsordnung und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung

Im Übrigen besitzt der Vorstand alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

Art. 14

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 15

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist dem Vorstand unterstellt. Er/sie nimmt Weisungen vom Präsidenten oder einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Versammlungen und Sitzungen der Organe von *energie bewegt winterthur* (Vorstand, Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil.

Art. 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Winterthur, 28. Juni 2018

Art. 17

Finanzen/Jahresbeitrag

Die Einnahmen von *energie bewegt winterthur* setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Beiträgen der Gönnerinnen und Gönner
- Unterstützungsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Sponsorbeiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen sowie von Privatpersonen
- Erträgen aus der Geschäftstätigkeit von *energie bewegt winterthur*

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Annahme erfolgt mittels qualifiziertem Mehr (2/3 der anwesenden Stimmen).

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von *energie bewegt winterthur* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine die Mitgliederbeiträge übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf den Ablauf eines Rechnungsjahres hin mit der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Einsetzung von Liquidatoren beschliesst.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens, wobei ein solcher Betrag samt Zinsen nach Möglichkeit einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung – gegebenenfalls einer Nachfolgeorganisation – zufallen soll.

Art. 21

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Winterthur, 28. Juni 2018